

Grundsätze für die Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen aus Mitteln des Sondervermögens der Milch- und Fettwirtschaft in Bayern

Az.: M2-7628-1/134

1. Rechtsgrundlage

- Rahmenregelung (RR) der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01) vom 01.07.2014
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz), insbesondere Art. 22 Abs. 2.

2. Zweck der Zuwendung

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft beizutragen. Der Absatz für Milch und Milcherzeugnisse spielt hierbei eine wichtige Rolle. Daher sollen Maßnahmen zur Stärkung des Absatzes im Inland und im Ausland gefördert werden.

Im Rahmen dieser Absatzförderung soll dem Bedürfnis der Verbraucher nach umfassenden und aktuellen Informationen entsprochen werden. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 3.1 Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen.
- 3.2 Kosten für Veröffentlichungen.
- 3.3 Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen.
- 3.4 Kosten für auf Verbraucher zugeschnittene Werbekampagnen sowie für Werbematerial.

Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sind auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzfördermaßnahme tatsächlich anfallen.

4. Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfen werden aus dem Sondervermögen der Milch- und Fettwirtschaft in Bayern ausgereicht. Es handelt sich um parafiskalische Mittel gemäß Art. 22, Abs. 2 Milch und Fettgesetz. Das jährliche Mittelvolumen beträgt bis zu 4,5 Mio. €.

Die Beihilfen werden gewährt

- a) als Zuschuss von maximal 100 % der beihilfefähigen Kosten bei Maßnahmen nach 3.1.
- b) in Form von Sachleistungen mit einer Beihilfeintensität bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten bei Maßnahmen nach 3.2, 3.3 und 3.4.

Werden die Beihilfen in Form von Sachleistungen gewährt, so umfassen die Beihilfen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger, sondern werden dem Anbieter der Absatzfördermaßnahmen gezahlt.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel im Sondervermögen der Milch- und Fettwirtschaft in Bayern. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

5. Begünstigte (Beihilfeempfänger)

Begünstigte sind bei Maßnahmen nach 3.1 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die in der Verarbeitung oder Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen tätig sind.

Begünstigte bei Maßnahmen nach 3.2, 3.3 und 3.4 sind alle Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen tätig sind.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vom Freistaat Bayern nach dem Milch- und Fettgesetz anerkannte Dachorganisationen der Milchwirtschaft sowie bei Maßnahmen nach 3.1 auch KMU der Milchverarbeitung gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Nicht gewährt werden Beihilfen:

- für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35, Nr. 15 der RR.

7. Beihilfefähige Kosten

7.1 Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und der Teilnahme an Messen und Ausstellungen gemäß Nr. 3.1 für:

- Teilnahmegebühren
- Reisekosten und Kosten für den Transport von Tieren
- Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird
- Mieten für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Betrieb, Montage und Demontage
- Symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner

7.2 Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten gemäß 3.2:

- Kosten von Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Erzeuger aus einer bestimmten Region oder Erzeuger eines bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisses, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Erzeuger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.

7.3 Beihilfefähig sind Kosten gemäß 3.3 für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über:

- folgende Qualitätsregelungen gemäß Randnummer 282 Buchstabe a der RR:
 - „Allgäuer Emmentaler“ (Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 123/97 der KOMMISSION)
 - „Allgäuer Bergkäse“ (Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 123/97 der KOMMISSION)
 - „Weißlacker/Allgäuer Weißlacker“ (Rechtsgrundlage: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/303 der KOMMISSION)
 - „Obazda/Obatzter“ (Rechtsgrundlage: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1002 der KOMMISSION)
 - „Heumilch“ (Rechtsgrundlage: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2016 der KOMMISSION). Diese Qualitätsregelung steht auch Milch und Milchprodukten aus anderen Mitgliedsstaaten und aus Drittländern offen.
- generische Milch und Milchprodukte, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung. Dies beinhaltet auch PR-Maßnahmen zum Beispiel mit Hilfe des Testimonials der Bayerischen Milkönigin, die die Verbraucher über die Merkmale von Milch und Milcherzeugnissen informiert.

- 7.4 Beihilfefähig sind Kosten gemäß 3.4 für:
- Werbekampagnen in den Medien oder in Einzelhandelsgeschäften, die auf die Verbraucher zugeschnitten sind.
 - Werbematerial, das direkt an die Verbraucher verteilt wird.

Nicht förderfähig:

Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

8. Fördervoraussetzungen

- 8.1 Die Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen steht allen interessierten Unternehmen und Einrichtungen der Milchwirtschaft offen.
- 8.2 Die Veröffentlichungen nach 3.2 enthalten neutrale Informationen und alle Erzeuger haben gleichermaßen die Möglichkeit, in den Veröffentlichungen berücksichtigt zu werden.
- 8.3 Absatzförderungsmaßnahmen nach 3.3 und 3.4 enthalten keine Hinweise auf bestimmte Unternehmen, bestimmte Marken oder den Ursprung. Die Einschränkung bezüglich des Hinweises auf den Ursprung gilt jedoch nicht für Absatzfördermaßnahmen und Werbemaßnahmen nach 3.3 und 3.4, die unter die Qualitätsregelungen gemäß Randnummer 282 Buchstabe a der RR fallende Erzeugnisse betreffen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Soweit die Absatzfördermaßnahme von der Union anerkannte Bezeichnungen betrifft, kann auf den Ursprung hingewiesen werden, sofern der Hinweis genau der von der Union eingetragenen Bezeichnung entspricht.
- 8.4 Werbekampagnen sind nicht auf Erzeugnisse bestimmter Unternehmen beschränkt. Entsprechende Muster des Werbematerials werden vor Beginn der Werbekampagne der EU-Kommission zur Prüfung vorgelegt.

- 8.5 Werbekampagnen in Drittländern sind weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet, noch regen sie aufgrund des Ursprungs des Erzeugnisses zu dessen Verbrauch an. Die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 wird anhand von Belegen (durch entsprechende Muster des Werbematerials) nachgewiesen.
- 8.6 Die Teilnahme an Absatzfördermaßnahmen der Dachorganisationen steht allen Interessenten offen. Die Mitgliedschaft in einer anerkannten Dachorganisation ist keine Teilnahmevoraussetzung. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Dachorganisation sind auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.
- 8.7 Eventuelle Auftragsvergaben der Dachorganisationen an Dritte erfolgen unter Einhaltung des Vergaberechts.

9. Verfahren

9.1 Verfahren für die Dachorganisationen

- Die Dachorganisationen beantragen vor Beginn der Maßnahmen unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans die Beihilfe bei der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München.
- Die Dachorganisationen führen die beantragten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht, Menzinger Straße 54, 80638 München ein.
- Die LfL prüft den Verwendungsnachweis und teilt die Entscheidung dem Staatsministerium mit. Dieses erlässt daraufhin einen abschließenden Bescheid.

9.2 Verfahren für den Begünstigten

- Der Begünstigte (Maßnahmen Nr. 3.1) muss vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Beihilfeantrag an die Dachorganisation stellen, der folgende Angaben enthält:
 - o Name und Größe des Unternehmens
 - o Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit
 - o Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit
 - o Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
 - o Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.
- Die Dachorganisation entscheidet über den Antrag.
- Der Begünstigte reicht nach der Durchführung der Maßnahme den Verwendungsnachweis in Form von Rechnungen bei der Dachorganisation ein.
- Die Dachorganisation zahlt die Mittel an den Begünstigten aus.

10. Veröffentlichung

Auf einer eigenen Beihilfe-Website werden veröffentlicht:

- der vollständige Wortlaut dieser Grundsätze,
- der Name der Bewilligungsbehörde,
- die Namen der Beihilfeempfänger mit wesentlichen Förderkriterien, die folgende Schwellenwerte überschreiten:
 - o 60.000 € bei Beihilfeempfängern der landw. Primärproduktion,
 - o 500.000 € bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung der Beihilfe und bleibt 10 Jahre lang öffentlich zugänglich.

11. Beihilferechtliche Grundlage

Die Absatzförderung für Milch und Milchprodukte wurde von der EU-Kommission mit Nummer ... genehmigt.

12. Überwachung

Die Bewilligungsbehörde, bzw. eine ihrer nachgeordneten Behörden führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensitäten eingehalten wurden. Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre lang aufbewahrt.

13. Sonstige Bestimmungen

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

14. Geltungsdauer

Die Grundsätze für die Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen gelten ab Genehmigung durch die EU-Kommission bis 31.12.2020.